

## Ausschreibung von Entsorgungsleistungen aus Sicht des Auftraggebers

Rebecca Prella

1.	Das anzuwendende Vergaberecht und der zeitliche Vorlauf.....	102
2.	Wesentliche technische Aspekte und Vertragsinhalte.....	103
2.1.	Vertragsgegenstand.....	104
2.2.	Eignung des Entsorgers .....	104
2.3.	Abfallmenge und Abfallqualität .....	106
2.4.	Ablauf der Abholung/Anlieferung .....	107
2.5.	Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung/Entsorgung.....	108
2.6.	Leistungsstörungen, Haftung, Versicherung .....	108
3.	Fazit .....	108

Die Berliner Stadtreinigung sammelt und erfasst neben Hausmüll haushaltsnah, im öffentlichen Straßenland oder über ihre 15 Recyclinghöfe, zahlreiche Abfall- bzw. Wertstofffraktionen (etwa 350.000 Tonnen/Jahr) wie Bioabfall, Altholz, Schrott, Laub, Straßenkehricht, Grünabfall, Altteppiche, Bau- und Abbruchabfälle usw. Außerdem betreibt sie am Standort Gradestraße eine Sperrmüllaufbereitungsanlage, in der Ersatzbrennstoffe hergestellt und verschiedene weitere Abfallfraktionen abgetrennt und Entsorgungswegen zugeführt werden. Die Berliner Stadtreinigung hat aber auch eigenerzeugte Abfälle z.B. Abfälle aus der Abgasreinigung, Kesselstaub, Schlacke und Schrott aus dem Müllheizkraftwerk Ruhleben, die einem ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgungsweg zugeführt werden müssen. Damit diese zahlreichen unterschiedlichen Abfallarten einer hochwertigen Verwertung und Beseitigung zugeführt werden können, arbeitet die Berliner Stadtreinigung mit vielen Entsorgungspartnern zusammen. Als öffentlicher Auftraggeber ist die Berliner Stadtreinigung verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen, das sehr komplexe Vergaberecht anzuwenden. Je nach geschätztem Auftragswert und der Vertragsdauer muss ein europaweites oder ein nationales Vergabeverfahren für die Vergabe der Entsorgungsleistungen erfolgen.

Im Folgenden sollen aus Sicht der Berliner Stadtreinigung die wesentlichen Aspekte und Schwierigkeiten einer Ausschreibung von Entsorgungsleistungen dargestellt werden.

## 1. Das anzuwendende Vergaberecht und der zeitliche Vorlauf

Die Berliner Stadtreinigung muss als öffentlicher Auftraggeber Aufträge über Entsorgungsleistungen nach den Regelungen des Vergaberechts vergeben. Dabei hat sie oberhalb des Schwellenwertes von 193.000 Euro die Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)<sup>1</sup>, die Vergabeverordnung (VgV)<sup>2</sup>, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)<sup>3</sup> und das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz<sup>4</sup> zu beachten. Unterhalb des Schwellenwertes von 193.000 Euro ist die Berliner Stadtreinigung nach dem Berliner Betriebsgesetz (BerlBetrg)<sup>5</sup> verpflichtet, Aufträge ab einem Wert von 50.000 Euro in geeigneter Weise zu veröffentlichen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Auch hier sind zusätzlich die Anforderungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes zu beachten. Da der geschätzte Auftragswert der meisten Entsorgungsleistungen auf Grund der Abfallmenge sehr schnell den Schwellenwert für europaweite Ausschreibungen erreicht, sind diese Ausschreibungen die Regel.

Das Vergaberecht sieht nach § 101 Abs. 7 GWB das Offene Vergabeverfahren als vorrangiges Vergabeverfahren vor, d.h. eine unbeschränkte Anzahl von Bietern wird mittels einer europaweiten Bekanntmachung aufgefordert, Angebote abzugeben. In der Bekanntmachung wird den interessierten Bietern die Adresse der Vergabestelle genannt, bei der die Vergabeunterlagen, bestehend aus den Bewerbungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen, abgefordert werden können. In den meisten Fällen werden den interessierten Bietern die Unterlagen elektronisch über das Lieferantenportal (<http://www.bsr.de>) zur Verfügung gestellt, bei dem sie sich anmelden müssen. Auf dieser Grundlage können die Bieter dann bis zu einer bestimmten Angebotsfrist ihre Angebote einreichen. Diese werden dann nach den Anforderungen der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen bewertet. Soweit die eingereichten Angebote vollständig sind, die veröffentlichten Eignungskriterien erfüllt sind, die gebotenen Preise angemessen sind und auch bei der Wirtschaftlichkeitsbewertung das günstigste Angebot ermittelt ist, wird der wirtschaftlich günstigste Bieter – nach Ablauf einer Vorabinformationsfrist<sup>6</sup> – bezuschlagt. Wesentlich ist, dass bei einem Offenen Vergabeverfahren die Inhalte der Vergabeunterlagen und das Angebot des Bieters nicht nachverhandelt werden dürfen. Da viele Entsorgungsleistungen in technischer Hinsicht sehr komplex sind und nicht alle vertragliche

<sup>1</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4.11.2010 (BGBl. I S. 1480) geändert.

<sup>2</sup> Vergabeverordnung vom 7.06.2010.

<sup>3</sup> Allgemeine Bestimmung über die Vergabe von Leistungen (VOL/A) vom 20.11.2009.

<sup>4</sup> Ausschreibungs- und Vergabegesetz Berlin vom 8.07.2010.

<sup>5</sup> Berliner Betriebsgesetz vom 14.07.2006 (GVBl. S. 827).

<sup>6</sup> Nach § 101 a Abs. 1 GWB werden die unterlegenen Bieter vor Zuschlagserteilung über den Namen des erfolgreichen Bieters, die Gründe der Nichtberücksichtigung und den frühesten Zeitpunkt des Vertragschlusses informiert. Erst nach Ablauf der vorgegebenen *Stillhaltefrist* (15 Kalendertage per Post und 10 Kalendertage per Telefax) darf der Auftraggeber den Vertrag schließen.

Spezifikationen im Voraus abschließend so festgelegt werden können, dass eine eindeutige Angebotsabgabe möglich ist, kann unter bestimmten Umständen auch das Verhandlungsverfahren als Vergabeart in Betracht kommen. Allerdings ist das Verhandlungsverfahren als Ausnahme vom Offenen Vergabeverfahren nur in begründeten Fällen möglich; dies ist in der Vergabedokumentation festzuhalten. Da die europaweiten Vergabeverfahren Mindestangebotsfristen (z.B. 52 Tage beim Offenen Vergabeverfahren) vorsehen und erheblicher Abstimmungsbedarf zwischen den betroffenen Geschäftseinheiten über die Inhalte der Ausschreibung besteht, muss die Berliner Stadtreinigung frühzeitig mit der Planung und der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens beginnen. Auch die Auswertung der Angebote bedeutet einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand. Daher muss etwa ein halbes Jahr vor geplantem Auftragsbeginn für die Vorbereitungen und Durchführung einer Ausschreibung kalkuliert werden.

## 2. Wesentliche technische Aspekte und Vertragsinhalte

Bei der Ausschreibung von Entsorgungsleistungen ist von besonderer Wichtigkeit, dass die technischen Einzelheiten, das heißt, der Vertragsgegenstand mit allen Schnittstellen in einer Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen (Vergabeunterlagen), genau beschrieben wird. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Je vorausschauender und vollständiger es einem Auftraggeber für die Entsorgung seiner Abfälle gelingt, seine Forderungen an die Leistung zu formulieren, desto geringer ist die Gefahr für ihn, dass mit dem späteren Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit Unstimmigkeiten und Streitigkeiten entstehen. Regelungslücken in Bezug auf den Leistungsgegenstand können zu Mehrvergütungs- oder Schadenersatzverlangen des späteren Auftragnehmers führen. Der Bieter muss anhand der Vergabeunterlagen in der Lage sein, der Berliner Stadtreinigung die Lieferung und Leistung anzubieten.

In die Leistungsbeschreibung gehören inhaltlich u.a. nachfolgende Punkte:

- technische Anforderungen und Bedingungen der Ausführung,
- qualitative Anforderungen (Qualitätsanforderungen usw., besondere Beschaffenheiten der Leistung),
- Art und Umfang aller zur Leistungserbringung erforderlichen Teilleistungen,
- Auftragspezifische Anforderungen (z.B. Verbindliche Termine, Ausführungszeitraum, Qualitätsnachweise, Dokumentationsanfordernisse, sonstige Nachweispflichten).

In den Vertragsbedingungen müssen folgende Aspekte geregelt sein:

- Anliefer- bzw. Abnahmemengen (Umgang mit Mengenschwankungen),
- vorgesehene Anlagen (ggf. Ersatzanlage, Ausfallverbund),
- vereinbarte Beschaffenheit der Abfälle, Qualitätsmerkmale,

- Abnahmemodalitäten, Zeitpunkt des Eigentumsübergangs von Abfällen,
- Verwiegung, Nachweisführung, Dokumentation,
- Laufzeit und ggf. Verlängerung,
- Vergütung, Zahlungsbedingungen (Festpreise oder ggf. Preisanpassungen),
- ggf. Qualitätskontrolle und Überwachung bzw. Zurückweisungsrechte,
- Leistungsstörungen, Haftung, Versicherung,
- ggf. Vertragsstrafen, Sicherheitsleistung,
- Nachunternehmerregelungen,
- Kündigungs- und Rücktrittsrechte und Schlussbestimmungen.

Dem Bieter dürfen durch die Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen keine ungewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Wagnisse auferlegt werden, für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus einschätzen kann. Gewöhnliche, d.h. vorhersehbare und einschätzbare Risiken können beschrieben und dem Bieter auferlegt werden. Ungewöhnliche Wagnisse können z.B. auch durch Preisanpassungsklauseln oder Zulagen für ein bestimmtes Risiko vermieden werden.

## 2.1. Vertragsgegenstand

Es ist zunächst genau zu ermitteln, welche Leistungen von der Ausschreibung umfasst sind.

- Wer soll den zu entsorgenden Abfall wo zur Verfügung stellen? Soll eine Abholung oder Anlieferung erfolgen?
- Welche Anforderungen müssen ggf. die Transportfahrzeuge erfüllen?
- Wer stellt die Container?
- Wer führt die Beladung durch?
- Welche Abfallmenge soll auf welche Weise entsorgt werden?

In der Regel erfolgen die Ausschreibungen verfahrens- sowie standortoffen. Insofern werden hinsichtlich Art und Standort der Entsorgungsanlagen, in denen die ausgeschriebenen Abfälle verwertet werden sollen, von der Berliner Stadtreinigung keine Vorgaben gemacht, soweit der Nachweis der Eignung, die Verfügbarkeit und Entsorgungssicherheit gegeben ist und sofern die Behandlung der ausgeschriebenen Abfälle ordnungsgemäß, schadlos und im Einklang mit den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfolgt.

## 2.2. Eignung des Entsorgers

Wesentlich für die Berliner Stadtreinigung ist, dass der beauftragte Entsorger über die erforderliche Eignung für die Auftragserfüllung verfügt. Auch das

Vergaberecht schreibt vor, dass bei Auftragsvergaben nur Bieter berücksichtigt werden sollen, die für die Erfüllung der Leistung die erforderliche Eignung, d.h. Fachkunde, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue besitzen und nachweisen.<sup>7</sup> Die Berliner Stadtreinigung muss – soweit nicht bereits gesetzlich Anforderungen beschrieben sind – folglich bei der Festlegung der Eignungsanforderungen Qualitätsmaßstäbe setzen. Hier besteht oftmals die Schwierigkeit, diese Qualitätsmaßstäbe nicht zu hoch oder zu niedrig zu setzen, um einerseits Wettbewerb zu ermöglichen, andererseits aber nicht an einen Auftragnehmer vergeben zu müssen, der die qualitätsgerechte Auftragserfüllung nicht dauerhaft für den Vertragszeitraum gewährleisten kann. Da insbesondere ein reibungsloser Ablauf bei der Abfallentsorgung und die dauerhafte Entsorgungssicherheit im Fokus stehen, werden grundsätzlich verbindliche Belege über die vorgesehenen Entsorgungsanlagen, deren Genehmigung und das Konzept des Bieters bei Ausfall von Anlagen gefordert.

Bei den Nachweisen zur technischen Leistungsfähigkeit und Qualität werden daher z.B. gefordert:

- Nachweise über die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für die ausgeschriebenen Leistungen im Sinne des § 52 KrW-/AbfG,
- Erläuterungen zum beabsichtigten Entsorgungsverfahren (Beschreibung über die Art der Verwertung/Beseitigung),
- die Darstellung der vorgesehenen Verwertungs-/Beseitigungsanlagen mit Angaben zu den einzelnen Betreibern,
- die Benennung von Ersatzanlagen, die während der gesamten Vertragslaufzeit für den Fall zur Verfügung stehen, dass die im Angebot benannten Anlagen vorübergehend oder dauerhaft ausfallen,
- Nachweise der Anlagen- und Betriebsgenehmigungen der benannten Entsorgungsanlagen, die für die in dieser Ausschreibung gegenständlichen Abfallarten genehmigt sein müssen.
- Referenzen: Nachweise über in den letzten drei Jahren erbrachte vergleichbare Verwertungs-, bzw. Beseitigungsleistungen unter Angabe der entsorgten Abfallmengen, der Leistungszeit sowie der Auftraggeber unter Angabe eines Ansprechpartners und der Telefonnummer.

Bei der Ausschreibung der Entsorgung der Abgasreinigungsrückstände war zu gewährleisten, dass die gefährlichen Abfälle, bestehend aus Schwermetallen, löslichen Salzen und hochgiftigen Dioxinen und Furanen, einem langfristig gesicherten ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgungsweg zugeführt werden. Da eine Untertage-Verwertung nach dem Stand der Technik hierfür in der Regel erforderlich ist, wurde beispielsweise auch verlangt, dass Nachweise über die Anforderungen an das Versatzmaterial und der Versatzpflicht nach Versatzverordnung (VersatzV) vorgelegt werden. Außerdem war zwingender Bestandteil der Ausschreibung, dass die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin

---

<sup>7</sup> § 97 Abs. 4 GWB.

mbH (*SBB GmbH*) die vom Bieter benannten Beseitigungswege für die gesamte Vertragslaufzeit, bzw. die Zulässigkeit der Verwertungswege festgestellt hat. Als zentrale Einrichtung für die Organisation der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übernimmt die SBB GmbH Zuweisung der von den Abfallerzeugern oder -besitzern ordnungsgemäß angedienten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle in dafür zugelassene und annahmefähige Entsorgungsanlagen. Überwachungsbedürftige Abfälle die verwertet werden, müssen nicht angedient werden. Für Abfälle zur Beseitigung hat eine Zuweisung durch die SBB GmbH zu erfolgen. Eine Verwertung von Sonderabfällen wird von der SBB GmbH festgestellt. Eine Zuweisung durch die SBB GmbH ergeht deshalb nicht. Wird die beabsichtigte Verwertung nicht als Verwertung eingestuft, erfolgt durch die SBB eine Zuweisung zu einer dafür genehmigten Anlage als Sonderabfall zur Beseitigung.

Beabsichtigt der Bieter, Leistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er grundsätzlich in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben, die vorgesehenen Nachunternehmer benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen vorlegen. Soweit ein Nachunternehmer den Transport und/oder die Verwertung/Beseitigung durchführt, sind die Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit und Qualität auch für ihn zu erbringen. Der Bieter hat im Übrigen nachzuweisen, dass seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (als Hauptunternehmer) durch die Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer nicht in Frage gestellt wird. Damit auch bei einem nachträglichen Austausch von Nachunternehmern z.B. während der Vertragslaufzeit, die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Nachunternehmer gewährleistet ist, bedarf Beauftragung von Nachunternehmern der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Berliner Stadtreinigung.

### 2.3. Abfallmenge und Abfallqualität

Eine große Schwierigkeit für die Berliner Stadtreinigung bei der Beschreibung der Entsorgungsleistung bildet die Schätzung der Abfallmengen und die Bestimmung der Abfallqualität. Der Anfall und die Qualität vieler Abfälle unterliegen starken saisonalen Schwankungen. Die Berliner Stadtreinigung teilt dem Bieter neben den etwa Schätzwerten zu den Abfallmengen in der Regel die Abfallmengen der vergangenen Jahre mit, um ihm eine nachhaltige Kalkulationsgrundlage zu geben. Der Bieter wird in der Regel darauf hingewiesen, dass keine Gewähr dafür gegeben werden kann, dass auch in Zukunft Abfälle in diesen Mengen anfallen und die Mengenangaben insoweit nur als Richtwerte gelten, es folglich zu Mehr- bzw. Mindermengen kommen kann. Schwanken die Abfallmengen mehr als 10 % werden Preise für unterschiedliche Mengenkorridore abgefragt oder ein Preisanpassungsrecht vereinbart. Da der BGH mit Urteil vom 26.01.2010<sup>8</sup> entschieden hat, dass der Auftraggeber in Bezug auf die *falsche* Schätzung der

---

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 26.01.2010, X ZR 86/08.

Abfallmengen schadenersatzpflichtig sein kann, ist dieser Punkt besonders sorgfältig zu behandeln. In Bezug auf die Abfallqualität werden in den Vergabeunterlagen oftmals die entsprechenden preisrelevanten Parameter benannt oder Deklarationsanalysen beigelegt. Die gebotenen Preise beruhen in der Regel auf einer bestimmten Qualität des Abfalls, daher können erhebliche Schwankungen auch hier Preisanpassungsbegehren des Auftragnehmers zur Folge haben.

Damit der Berliner Stadtreinigung eine gewisse Flexibilität erhalten bleibt bzw. sie sich vor Ansprüchen schützt, wird grundsätzlich in den Verträgen vereinbart, dass der Bieter sich auf Änderungen der Abfallzusammensetzung gegenüber den dargestellten Werten einstellen muss. In Bezug auf die Qualität der Abfälle wird in der Regel von der Berliner Stadtreinigung vereinbart, dass für die Abfallzusammensetzung keine Qualitätsgarantie gegeben wird. Anfallende Fremdbestandteile und nicht verwertbare Abfälle sind zu Lasten des Auftragnehmers fachgerecht und rechtskonform zu entsorgen. Die Verantwortlichkeit für die technisch möglicherweise notwendige Kontrolle des übernommenen Abfalls auf Störstoffe wird dem Auftragnehmer auferlegt, damit die Berliner Stadtreinigung bei Beeinträchtigungen von eingesetzten Verwertungsanlagen auf Grund von verarbeiteten Abfällen der Berliner Stadtreinigung nicht haftbar gemacht werden kann.

### 2.4. Ablauf der Abholung/Anlieferung

Auch der Ablauf der Abfallabholung oder der Abfallanlieferung, einschließlich die Anlieferungszeiten und -orte bzw. die Übergabeorte müssen genau zwischen den Vertragspartnern vereinbart sein.

- Wie viele Abholungen sollen täglich oder pro Woche wo erfolgen?
- Welches Informations- und Abstimmungsverfahren soll stattfinden?
- Wie hoch sind z.B. die abzuholenden Abfallmengen pro Tag, pro Woche oder pro Monat?
- Gibt es besondere Stoßzeiten, an denen mehrere Transporte täglich erforderlich sind?
- Was für Anforderungen müssen die Transportfahrzeuge erfüllen?
- Sind Abfallanalysen durchzuführen?
- Welche Dokumentation muss erfolgen?
- Wer führt die Verwiegung durch?

Zum Beispiel war bei der Ausschreibung der Abgasreinigungsrückstände vorgesehen, dass nur Silofahrzeuge für den Transport von festen Abfällen aus der Abgasbehandlung (AVV-Nr. 19 01 07\*) zum Einsatz gebracht werden dürfen, die von den Abmessungen her – insbesondere der Länge – gewährleisten, dass die Verladehallentore während des Befüllvorganges geschlossen gehalten werden können. Die Fahrzeuge durften folglich nicht länger als 18 m sein. Außerdem waren arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen bei der Verladung zu vereinbaren.



## 2.5. Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung/Entsorgung

Für die Berliner Stadtreinigung ist von großer Bedeutung, dass die Verwertung/Entsorgung für die gesamte Vertragslaufzeit ordnungsgemäß und im Einklang mit den relevanten Vorschriften erfolgt. Daher wird der Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, eine ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der von ihm übernommenen Abfälle in den von ihm in seinem Angebot benannten Anlagen durchzuführen und diese dem Auftraggeber nachzuweisen. Vereinbart werden in der Regel solche Bestimmungen:

- Verpflichtung des Auftragnehmers zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Verwertung/Beseitigung der von ihm übernommenen Abfälle in den von ihm in seinem Angebot benannten Anlagen
- Garantie der Entsorgungssicherheit für den vertraglich erfassten Abfall über den gesamten Vertragszeitraum, unabhängig von der Betriebsfähigkeit der im Angebot benannten und dem gemäß zur Leistungserbringung vorgesehenen Anlagen. In diesem Fall müssen geeignete Ersatzanlagen zur Verfügung stehen.
- Einsatz von Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen
- Gesetzeskonforme Entsorgung sämtlicher bei der Verwertung entstehenden Rückstände

## 2.6. Leistungsstörungen, Haftung, Versicherung

Die Verantwortlichkeit der Vertragspartner im Falle von Leistungsstörungen ist im Vertrag genau zu bestimmen. Leistungsstörungen können z.B. auftreten, wenn der Auftragnehmer die vereinbarte Abfallmenge nicht zum vereinbarten Termin abnehmen kann, weil die vorgesehene Anlage ausfällt, betriebliche Störungen vorliegen oder die Anlage nicht oder nicht mehr dem Stand der Technik oder den Festlegungen in behördlichen Bescheiden entspricht. In diesem Fall sind aus Sicht der Berliner Stadtreinigung Regelungen bezüglich einer Ersatzanlage oder bezüglich der Zurücknahme der bereits angelieferten Abfälle und die jeweiligen Kostentragungspflichten zu treffen. Auch wird in der Regel in den Vertragsbedingungen die Höhe der Versicherungspflicht des Auftragnehmers gegen Schäden geregelt. Zur Absicherung besonders terminnotwendiger Leistungen werden durch die Berliner Stadtreinigung Vertragsstrafen und Sicherheitsleistungen vereinbart, damit bei Vertragsstörungen ggf. darauf zugegriffen werden kann.

## 3. Fazit

Bei der Vergabe von Entsorgungsleistungen sind von der Berliner Stadtreinigung sehr viele technische und vertragliche Aspekte zu berücksichtigen, damit Inhalt und Umfang der auszuführenden Leistungen durch einen zukünftigen Vertragspartner klar definiert sind. Aber auch die Durchführung eines Vergabeverfahrens erfordert auf Grund von gesetzlichen Angebotsfristen und der Auswertung einen



gewissen zeitlichen Vorlauf. Für die Vorbereitung und Durchführung einer Ausschreibung muss daher etwa ein halbes Jahr einkalkuliert werden. Nur durch die sorgfältige Ausformulierung und Festlegung der Ausschreibungsanforderungen wird das Ziel des Vertragsschlusses mit einem zuverlässigen Entsorgungspartner, der über die gesamte Vertragslaufzeit die qualitätsgerechte Auftragserfüllung gewährleistet, erreicht.



Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Planung und Umweltrecht – Band 5**

Karl J. Thomé-Kozmiensky.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2011

ISBN 978-3-935317-62-7

ISBN 978-3-935317-62-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2011

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dipl.-Ing. Ernst Thomé, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc. und Dr.-Ing. Stephanie Thiel

Erfassung und Layout: Janin Burbott, Petra Dittmann, Martina Ringgenberg, Ginette Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.